Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

vom 02.12.2020; Az. IPS4b-7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die LfL erklärt die Naab auf der gesamten Länge von Luhe-Wildenau, Gemeinde Luhe-Wildenau (Flusskilometer 98,15) bis zur Einmündung in die Donau (Mariaort bei Regensburg), Gemeinde Pettendorf (Flusskilometer 0,0) sowie die Schwarzach zwischen Meischendorf, Gemeinde Schwarzhofen (Flusskilometer 20,60) und der Einmündung in die Naab bei Schwarzenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld (Flusskilometer 0,0) als mit dem Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) belastet. Die als belastet erklärten Gewässerabschnitte (Oberflächenwasser führender Teil) werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten zwei Kartenauszügen ersichtlich, die lediglich der Veranschaulichung dienen.

Information: Von den unter Satz 1 genannten Gewässerabschnitten sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden betroffen:

Landkreis Regensburg: Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Verwaltungsgemeinschaft Laaber, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Pettendorf, Gemeinde Pielenhofen, Gemeinde Sinzing

Landkreis Schwandorf: Stadt Burglengenfeld, Stadt Nabburg, Stadt Neunburg vorm Wald, Stadt Pfreimd, Stadt Schwandorf, Gemeinde Schwarzach, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Stadt Teublitz, Markt Wernberg-Köblitz Landkreis Neustadt an der Waldnaab: Markt Luhe-Wildenau

2. Maßnahmen in der Sicherheitszone

Für die Sicherheitszone wird ein Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder

- 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus gemäß den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.
- 3. Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Krankheit erforderlich ist. Mit dem Beregnungsverbot von belastetem Wasser wird verhindert, dass die Erreger aus dem Gewässer auf Kartoffeln und Tomatenpflanzen übertragen werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Das Entnahmeverbot gilt unbefristet. Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen keine Erreger mehr in Wasser- oder Wildkrautproben gefunden werden.
- 4. Die Bestimmungen in Ziffer 3 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
- 5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten "Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung").

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Menzinger Straße 54 80638 München.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in
☐ 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
⊠ 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014
Regensburg

- Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
- 2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in <u>Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten</u> infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz, den 02.12.20

Prof. Dr. Michael Zellner Stellv. Institutsleiter



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat





